

## **II. Nachtrag** **zur Benutzungs- und Gebührensatzung** **für die Jugend- und Freizeitstätte der Gemeinde Seedorf** **vom 30.06.2022**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schleswig-Holstein, S. 57), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schleswig-Holstein, S. 27), in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Seedorf vom 11.12.2023 der nachfolgende II. Nachtrag zur Satzung erlassen:

### Artikel I

§ 8 Absatz (1) Benutzungsgebühren – erhält folgende Fassung:

#### **§ 8** **Benutzungsgebühren**

(1) Für die Nutzung der Jugend- und Freizeitstätte werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- Die Gebühr für Besuchergruppen bis zu 20 Personen beträgt pro Übernachtung pauschal 260,00 €. Für Mehrteilnehmer ist eine Gebühr pro Übernachtung von 13,00 € zu entrichten.
- Die Leihgebühr für 1 Satz Bettwäsche beträgt 12,00 €.
- Die Kosten für die Endreinigung belaufen sich auf 180,00 €.
- Es besteht die Möglichkeit, die Benutzungszeiten (Anreise vor 15.00 Uhr bzw. Abreise nach 10.00 Uhr) zu einem Stundensatz von 25,00 €/Stunde anzupassen.

### Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seedorf, den 11.12.2023

L.S.

gez. Jahnke  
(Bürgermeister)